



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum
2	Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung
3	5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum
4	1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
5	18. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabfuhrsatzung
6	15. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung
7	3. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 21. Dezember 2016

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofsatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren für eine Kindergrabstätte..... | 383,00 Euro. |
| b) | Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren: | |
| - | Reihengrabstätte..... | 861,00 Euro, |
| - | Wahlgrabstätte, je Grabstelle | 1.206,00 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle..... | 273,00 Euro, |
| - | anonyme Urnenreihengrabstätte..... | 273,00 Euro, |
| - | Aschenstrefeld..... | 273,00 Euro. |
| c) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall: | |
| - | Wahlgrabstätte, je Grabstelle | 402,00 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle..... | 91,00 Euro. |
| d) | Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall: | |
| - | Wahlgrabstätte, je Grabstelle | 201,00 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle..... | 45,00 Euro. |
| e) | Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grabstelle: | |
| - | Wahlgrabstätte | 40,20 Euro, |
| - | Urnenwahlgrabstätte..... | 9,10 Euro. |

2 Bestattungsgebühr

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | Bestattung: | |
| - | Kindergrabstätte | 555,00 Euro, |
| - | Reihengrabstätte..... | 727,00 Euro, |
| - | Wahlgrabstätte | 792,00 Euro. |
| b) | Urnenbeisetzung (auch anonym) | 448,00 Euro. |
| c) | Ascheverstreung..... | 224,00 Euro. |
| d) | Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den 1. Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle..... | 185,00 Euro. |

3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle

- a) Leichenhalle 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 169,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes:
 - Kindergrabstätte 815,00 Euro,
 - Reihengrabstätte 1.197,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte, je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 313,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht 576,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht 1.472,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 189,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht 328,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht 727,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte; 30 Jahre Nutzungsrecht 727,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld 727,00 Euro,
- b) bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes pro Jahr je Grabstelle
 - Wahlgrabstätte 49,10 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte 24,20 Euro.

5 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

- Gestaltungs- und Pflegegebühr Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - als Baumbestattung 170,00 Euro,
 - in einer Gemeinschaftsgrabanlage 424,00 Euro,
- Plakette/Holzstele mit Namenszug Baumbestattung 129,00 Euro,
- Plakette mit Namenszug Gemeinschaftsgrabanlage 129,00 Euro,
- Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstelle pro Jahr je Grabstelle 5,70 Euro.

6 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 555,00 Euro,
- Reihengrabstätte 727,00 Euro,
- Wahlgrabstätte 792,00 Euro,
- Urnenausgrabung 448,00 Euro.

7 Sonstige Gebühren

- a) Für Bestattungen an Samstagen werden pauschal folgende Zuschläge erhoben:
 - Erdbestattungen 60,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne 18,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern pro Jahr und Grabstelle für die Dauer der Nutzungszeit 15,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 6 und 7 a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3**Gebührenpflicht**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person gesamtschuldnerisch.

§ 4**Fälligkeit**

Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zahlungstermin fällig.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung

Vom 21. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

(1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von Kühlgeräten, sperrigen Abfällen und sperrigen Grünabfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Eigentümerin beziehungsweise der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Eigentümerin beziehungsweise der bisherige Eigentümer haftet für Gebührenzahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat.

(3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

§ 2

Gebühren

(1) Restmüll

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

a) Wöchentliche Entleerung:

Mietbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter:.....	2.073,60 Euro
	entspricht.....	172,80 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter:.....	2.064,00 Euro
	entspricht.....	172,00 Euro monatlich.

- b) 14-tägliche Entleerung:
 - Mietbehälter:
 - 80-Liter-Müllbehälter:..... 103,68 Euro
entspricht.....8,64 Euro monatlich.
 - 120-Liter-Müllbehälter:..... 139,80 Euro
entspricht..... 11,65 Euro monatlich.
 - 240-Liter-Müllbehälter:..... 245,64 Euro
entspricht..... 20,47 Euro monatlich.
 - 1100-Liter-Müllbehälter:..... 1.060,56 Euro
entspricht..... 88,38 Euro monatlich.
 - Eigentumsbehälter:
 - 1100-Liter-Müllbehälter:..... 1.002,60 Euro
entspricht..... 83,55 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Miet-Bioabfallbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

- a) 14-tägliche Entleerung:
 - 120-Liter-Müllbehälter:..... 65,16 Euro
entspricht5,43 Euro monatlich.
 - 240-Liter-Müllbehälter:..... 130,08 Euro
entspricht..... 10,84 Euro monatlich.
- b) Saisonbiotonne (8 Monate):
 - 120-Liter-Müllbehälter:..... 48,00 Euro
entspricht.....6,00 Euro monatlich.
 - 240-Liter-Müllbehälter:..... 86,56 Euro
entspricht 10,82 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

Gebühren nach dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt fällig. Sie können zusammen mit anderen Steuern und Abgaben festgesetzt werden.

§ 4

Vorauszahlung

Gebühren nach dieser Satzung werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.

Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 dieser Satzung zu entrichten.

- 6 -

§ 5**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum

Vom 21. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 16. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2017 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,97 €.

Abweichend davon beträgt die Gebühr

1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 je Kubikmeter Schmutzwasser...2,92 €,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 je Kubikmeter Schmutzwasser...2,92 €,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 je Kubikmeter Schmutzwasser...2,99 €,
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 je Kubikmeter Schmutzwasser3,06 €,
5. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 je Kubikmeter Schmutzwasser..3,20 €,
6. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016 je Kubikmeter Schmutzwasser...3,07 €.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Vom 21. Dezember 2016

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

- 1) **§ 7 wird wie folgt geändert:**
 - a) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
- 2) **§ 7 neuer Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:**
 - a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 bis 4)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 bis 3)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe a wird die Angabe „2,26 Euro“ durch die Angabe „1,45 Euro“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe b wird die Angabe „2,39 Euro“ durch die Angabe „1,53 Euro“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe c wird die Angabe „2,01 Euro“ durch die Angabe „1,29 Euro“ ersetzt.
 - e) In Buchstabe d wird die Angabe „1,77 Euro“ durch die Angabe „1,13 Euro“ ersetzt.
- 3) **§ 7 neuer Absatz 5 wird wie folgt geändert:**
 - a) Der Klammerzusatz „(Absatz 1 bis 4)“ wird durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 bis 3)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe a wird die Angabe „1,33 Euro“ durch die Angabe „0,52 Euro“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe b wird die Angabe „1,41 Euro“ durch die Angabe „0,55 Euro“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe c wird die Angabe „1,18 Euro“ durch die Angabe „0,46 Euro“ ersetzt.
 - e) In Buchstabe d wird die Angabe „1,04 Euro“ durch die Angabe „0,40 Euro“ ersetzt.
- 4) **Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Straßen „Falkenberger Straße“ und „Holtmarweg“ werden wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	A = Fußgänger- geschäfts- straße B = Anliegerver- kehr bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Stra- ßen- rei- ni- gung		Win- ter- war- tung	
			Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
Falkenberger Straße – rechte und linke Seite von Oppelner Straße bis Neißer Straße	B	1	X		X	
Falkenberger Straße – linke Seite von Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 9	B	1	X		X	
Falkenberger Straße – rechte Seite von Haus-Nr. 17 bis Haus-Nr. 11	B	1		X	X	
Holtmarweg – rechte und linke Seite von Hammer Straße bis Höhe Einmündung Holtmardreisch	C	1	X		X	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 5

18. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung

Vom 21. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 46 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlambeseitigungssatzung) vom 20. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „35,55 Euro“ durch die Angabe „29,42 Euro“ ersetzt.
In Buchstabe b wird die Angabe „12,77 Euro“ durch die Angabe „12,38 Euro“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „23,05 Euro“ durch die Angabe „16,92 Euro“ ersetzt.
In Buchstabe b wird die Angabe „1,46 Euro“ durch die Angabe „1,07 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **18. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 6

15. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung

Vom 21. Dezember 2016

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 20. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 wird wie folgt geändert:

§ 9 "Aufwands-, Verdienstausfall- und Haushaltsentschädigung, Kinderbetreuungskosten" wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„Von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung sind folgende Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben,
- Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt,
- Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie,
- Betriebsausschuss,
- Interkommunale Volkshochschulausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

3. Der bisherige Absatz 7 entfällt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **15. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Hauptsatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 21. Dezember 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 7

3. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 7 Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 hat der Rat der Stadt Beckum am 20. Dezember 2016 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 15. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

§ 3 "Haupt- und Finanzausschuss" Buchstabe B "Entscheidung" wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

„6. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,“

2. Die bisherigen Nummer 6 wird zu Nummer 7 und wird wie folgt neu gefasst:

„7. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,“

3. Die bisherigen Nummern 7 bis 18 werden zu den Nummern 8 bis 19.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.